

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0077
81 - Stadtwerke			Datum: 25.02.2022
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	09.03.2022	Entscheidung

Einführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden,, zum 01.03.2022

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung der Werkleitung zur Neueinführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt - Neukunden“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 09.03.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022 genehmigt.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Einführung

Die Einführung eines separaten Grundversorgungspreises für Neukunden und deren unverzügliche Umsetzung reduziert das wirtschaftliche Risiko durch die Aufnahme einer hohen Anzahl an Haushaltskunden und der daraus resultierenden Beschaffung ungeplanter Strommengen zum aktuellen Marktpreisniveau für die Stadtwerke erheblich. Aufgrund der hohen Volatilität der Preise am Spotmarkt und auch der ggf. kurzfristig anfallenden Mehrmengen durch weitere Kunden ist eine schnelle Reaktion auf Veränderungen notwendig und erfordert eine zügige Veröffentlichungsmöglichkeit der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Stadtwerkeausschuss.

Nachdem die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen (NRW) am 16. November 2021 in einem behördeninternen Vermerk zugestanden hatte, dass sie unterschiedliche Allgemeine Preise im Rahmen der Grundversorgung sowohl energierechtlich als auch kartellrechtlich als zulässig beurteilt, liegt nunmehr auch ein Schreiben der Landeskartellbehörde für Energie Schleswig-Holstein – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 24.01.2022 an die schleswig-holsteinischen Strom- und Gaslieferanten (Grundversorger) vor, in welchem ebenfalls die Ansicht vertreten wird, dass grundsätzlich die Grund- und Ersatzversorger auch in dem aktuell durch stark gestiegene Beschaffungskosten gekennzeichneten Marktumfeld, diese kostendeckend wirtschaften müssen. Einer Aufspaltung der Tarife für Bestands- und Neukunden wird seitens der Kartellbehörde nicht widersprochen, wenn eine sachliche Rechtfertigung mit sehr strengen Maßstäben dafür dargelegt werden kann.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Notwendigkeit der Neueinführung eines Grundversorgungstarifes für Neukunden kann nicht ausgeschlossen werden, weil der russische Einmarsch in die Ukraine an den Beschaffungsmärkten, insbesondere am Spotmarkt zu sprunghaften Preisanstiegen (am 24.02.2022 um 50 €/MWh) geführt hat und die weitere Entwicklung nicht absehbar ist. Wenn die Neueinführung erforderlich sein sollte, werden im Rahmen einer Tischvorlage alle Informationen zur Kalkulation seiner Höhe dargestellt, um eine Grundlage für die nachträgliche Genehmigung zu schaffen.

Basierend auf der heutigen Marktsituation wären die Preise der Grundversorgung für Neukunden entsprechend der beigefügten Herleitungstabelle zu bestimmen. Die Erläuterungen zu den Preisbestandteilen finden sich in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung - Neukunden

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten), in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen.

Da es sich auch beim Grundversorgungstarif für Neukunden um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“.

Diese Vorgabe ist auch bei den neu eingeführten „Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden“ zu beachten.

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für einen neu eingeführten Tarif entfällt diese Anforderung, da keine bestehenden Versorgungsbedingungen bzw. Verträge angepasst werden.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Beschlussfassung zur rückwirkenden Einführung des Grundversorgungstarifes für Neukunden soll auf der Grundlage des Beschlusses B 22/0056 aus der Sitzung des Stadtwerkeausschusses vom 23.02.2022 erfolgen.

Da die Preise für die Beschaffung am Spotmarkt einer hohen Volatilität unterliegen, bitten die Stadtwerke um die Möglichkeit, von den derzeitigen Prognosen wesentliche Abweichungen nachträglich in die Strompreisbildung für die Grundversorgung einfließen zu lassen.

Die daraus resultierenden Änderungen zur mit der Einladung versandten Vorlage werden im Rahmen einer mit der dann aktuellen Marktsituation korrespondierenden Tischvorlage in die Stadtwerkeausschusssitzung am 09.03.2022 eingebracht.

III. Kriterien für den Bericht zur Risikolage der Grundversorgung Strom – Erläuterungen und Herleitung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom - Neukunden“

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung - Neukunden

Der Strompreis für die Grundversorgung - Neukunden setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation zum 15.10.2021 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2021 für das Jahr 2022 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung.

2. Kosten der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2022 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2021 erfolgt. Den höchsten Anteil bildet die EEG Umlage, sie beträgt 3,723 Ct/kWh. Alle übrigen Umlagebeträge sind der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom - Neukunden“ zu entnehmen.

3. Kosten der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise sind innerhalb eines Jahres außergewöhnlich stark gestiegen, wodurch im Vergleich zum bestehenden Grundversorgungstarif der Grundversorgungstarif für Neukunden höher zu kalkulieren ist. Die nicht geplanten Mengen für Neukunden müssen kurzfristig am äußerst volatilen Spotmarkt, der aktuell aufgrund der durch Russland hervorgerufenen politischen Situation sprunghaft gestiegen ist, beschafft werden und dies führt zu deutlichen Mehrkosten für die Stadtwerke Norderstedt.

Die spezifischen Mehrkosten für die Beschaffung dieser ungeplanten Mengen am Spotmarkt sind in den „Allgemeinen Preisen der Grundversorgung mit Strom – Neukunden“ berücksichtigt und schmälern das Risiko der Stadtwerke Norderstedt.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung der Grundversorgungspreise Strom – Neukunden

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Preisbestandteile:

Herleitung Grundversorgungspreise Strom - Neukunden Stand: 24.02.2022	Prognose 01.03.2022, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kosten	82,68	40,779
I. Netzentgelte, davon		
- Arbeitspreis		6,940
- Grundpreis	48,12	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,60	
Σ I.	57,72	6,940
II. Belastungen und Abgaben, davon		
- Stromsteuer		2,050
- EEG-Umlage (EEG)		3,723
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,378
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,437
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,419
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,003
- Konzessionsabgabe		1,590
Σ II.	0,00	8,600
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung) Σ III.	24,96	25,239
B. Notwendige Preise zur Kostendeckung	durchschnittlicher Verbrauch (rd.2.100 kWh/Kd./a)	
C. Verkaufspreise netto		
- Grundpreis	82,68	
- Arbeitspreis		40,78
D. Verkaufspreise brutto (19%)	98,39	48,53